

BGE 26 I 374

Bundesgericht (BGE), 1900-09-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_26_I_374

FR: ATF 26 I 374

IT: DTF 26 I 374

Volltext

71. Entscheid vom 11. September 1900 in Sachen Kießling & Cie. Rechtsvorschlag gegen einen Telt der Forderung, Form; Art. 74, Abs. 2 Betr.-Ges. I. Kießling & Cie. in Leipzig=Plagwitz erließen gegen Franz Xaver Lachapelle, Fabrikanten in Kriens, einen Zahlungsbefehl für eine Forderung von 6707 Fr. 55 Cts., worauf der Betriebene folgendermaßen Rechtsvorschlag erklärte: „Ich bestreite einen „Theil dieser Forderung laut meiner Korrespondenz mit Herren „Kießling & Cie., Leipzig.“ Der von den Gläubigern angebehrten Konkursandrohung fügte das Betreibungsamt Kriens die Bemerkung bei: es sei innert der gesetzlichen Frist ein Teil der Forderung bestritten worden und gelte die Konkursandrohung nur, soweit die Forderung richtig sei; der bestrittene Betrag habe nicht angegeben werden können, da die (dazu erforderlichen) Geschäftsbücher sich in Deutschland befänden. II. Auf Beschwerde der betreibenden Gläubiger hin wies der Gerichtspräsident von Kriens=Malters als untere Aufsichtsbehörde das Betreibungsamt am 26. Juni 1900 an, unverzüglich eine neue Konkursandrohung ohne irgendwelche Einschränkung zu erlassen. Hiegegen rekurrierte der Betriebene, Franz Xaver Lachapelle, an die kantonale Aufsichtsbehörde mit dem Begehren um Zulassung eines nachträglichen Rechtsvorschlages bezüglich einer Rate von 557 Fr. 55 Cts. Dabei führte er aus, den Gläubigern sei der Betrag, den er mit dem Rechtsvorschlag habe bestreiten wollen, aus seiner ihm damals nicht zur Verfügung gestandenen Korrespondenz genau bekannt gewesen. III. Die kantonale Aufsichtsbehörde erklärte unterm 11. August 1900 die Beschwerde dahin als begründet, daß die (zuletzt) erlassene Konkursandrohung bezüglich eines Betrages von 536 Fr. 95 Cts. aufzuheben sei. Von der Bewilligung eines nachträglichen Rechtsvorschlages, setzte sie hiebei des nähern auseinander, lasse sich freilich nicht sprechen. Dagegen habe Lachapelle unbestrittenermaßen mit den Gläubigern hinsichtlich des Forderungsverhältnisses korrespondiert und gehe aus der Abschrift eines Briefes des Schuldners hervor, daß er den Betrag von 536 Fr. 95 Cts. nicht anerkannt habe, was auch die Gläubiger genau gewußt hätten. Unter solchen Umständen sei der Rechtsvorschlag bezüglich dieser Summe als rechtsgültig erfolgt zu erachten. IV. Diesen Entscheid zogen E. Kießling & Cie., auf Bestätigung des erstinstanzlichen Erkenntnisses antragend, rechtzeitig an das Bundesgericht weiter. Sie stellten hiebei in Abrede, gewußt zu haben, welchen Betrag der Schuldner habe bestreiten wollen, und führen in rechtlicher Beziehung des längern aus, daß nach Gesetz und Praxis der fragliche Rechtsvorschlag nicht gültig sei.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung: Gemäß Art. 74, Abs. 2 Betr.-Ges. hat der Betriebene, der die Forderung nur teilweise bestreitet, den bestrittenen Betrag genau anzugeben, widrigenfalls der Rechtsvorschlag sals nicht erfolgt betrachtet wird. Diese Angabe des bestrittenen Betrages bildet demnach ein wesentliches Erfordernis für die Erklärung des Rechtsvorschlages, ohne welches diese Erklärung gesetzliche Gültigkeit nicht besitzt. Ein Zweifel hierüber erscheint als ausgeschlossen angesichts des

bestimmten Wortlautes des Gesetzes und der ihm offensichtlich zu Grunde liegenden Absicht, den Schuldner sowohl dem betreibenden Gläubiger als dem Betreibungsamte gegenüber zu einer klaren, im amtlichen Verfahren festzusetzenden. Auskunftserteilung über seine Stellungnahme zu der geltend gemachten Ansprache zu verhalten. Hiernach kann aber eine bloße Verweisung im Rechtsvorschlage auf eine außeramtlich erfolgte bestimmte Bezeichnung des bestrittenen Betrages für die Gültigkeit des Rechtsvorschlages nicht hinreichen, und kann es auch nicht von irgend welcher Bedeutung sein, ob der Gläubiger über den Umfang der Bestreitung bereits genau orientiert gewesen sei oder nicht. Eine Quote der in Betreuung gesetzten Summe anerkennet der Betriebene ohne weiteres als geschuldet und es läßt sich deshalb auch nicht etwa von einer Bestreitung der gesamten Forderung wegen Illiquidität derselben im Sinne früherer Entscheide sprechen (wie etwa im Falle Daulte, Separatausgabe II, Nr. 35 und in den dort citierten Fällen). Daß übrigens der Betriebene selbst den Rechtsvorschlag als unwirksam erklärt betrachtete, folgt aus dem Umstande, daß er vor der Vorinstanz nicht etwa auf Schutz desselben, sondern auf Bewilligung eines nachträglichen Rechtsvorschlages angetragen hat. Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer erkannt: Der Rekurs wird begründet erklärt und damit unter Aufhebung des Entscheides der Vorinstanz derjenige des Gerichtsvorpräsidenten von Kriens=Malters vom 26. Juni 1900 bestätigt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.